

# Stadt Philippsburg

## 1. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) vom 01.01.2024

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26.11.2024 die nachstehende Änderungssatzung der Friedhofssatzung beschlossen:

### § 1

Das nach § 29 Abs 1 beigefügte Gebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

## Stadt Philippsburg

### Anlage zur Friedhofssatzung -Gebührenverzeichnis- Stand 01.01.2024

Nr.	Amtshandlung / Gebührentatbestand	Gebühr €
<b>1</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals je Einzelgrabfläche	50,00
1.2	Zulassung der gewerbsmäßig tätigen Betriebe auf den Friedhöfen (Steinmetz, Bestatter, Gärtner usw.) jährlich	100,00
1.2.1	Einzelfall (befristete Zulassung)	50,00
1.3	Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	VerwGebS
1.4	Genehmigung Umbettung	VerwGebS
<b>2</b>	<b>Benutzungsgebühren</b>	
2.1	Leichenbesorgung	43,00
<b>2.2</b>	<b>Bestattung</b>	
2.21	von Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (pro Bestattungsfall)	<b>358,35</b>
2.22	a) von Tot- und Fehlgeburten b) von Personen unter 10 Jahren (pro Bestattungsfall)	<b>238,10</b>
2.3	Beisetzung von Aschen (pro Bestattungsfall)	<b>208,04</b>
2.4	Ordnungsdienst	147,36
2.5	Nutzung Friedhofsgebäude	543,58

<b>3</b>	<b>Friedhofsunterhaltungsgebühr</b>		
3.1	Je Bestattung (Verstorbene und Aschen) -20 Jahre Ruhezeit		918,00
3.2	Je Bestattung (Kinder unter 10 Jahren/Totgeburten/ Fehlgeburten/Ungeborene) -10 Jahre Ruhezeit)		459,00
		<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
3.3	Reine Verlängerung und Verlängerung pro Jahr bei Zubettungen	3,82	45,90
<b>4</b>	<b>Grabnutzungsgebühren</b>		
<b>4.1</b>	<b>Überlassung eines Reihengrabes für die Ruhezeit</b>		
4.1.1	für Personen im Alter von 10 und mehr Jahren (20 Jahre)		856,90
4.1.2	Urnenreihengrab (auch gepflegt) (20 Jahre)		476,05
4.1.3	Urnenreihengrab anonym (20 Jahre)		317,37
<b>4.2</b>	<b>Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten für Ruhezeit</b>		
4.2.1.	Kindergrab (10 Jahre)		190,43
4.2.2	Einzelwahlgrab (20 Jahre)		1.174,27
4.2.3	Einzelwahlgrab tief (20 Jahre)		1.174,27
4.2.4	Doppelwahlgrab (20 Jahre)		1.631,28
4.2.5	Doppelwahlgrab tief (20 Jahre)		1.631,28
4.2.6	Urnenwahlgrab (20 Jahre)		714,09
4.2.7	Baumgrab (20 Jahre)		714,09
4.2.8	Urnenwahlgrab in der Urnenwand/Urnenstele (20 Jahre)		555,40
4.2.9	Zusätzliche Urne in Erdwahlgrab, Urnenwahlgrab, Urnenwand, Stele (20 Jahre)		45,60
<b>4.3</b>	<b>Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts</b>		
4.3.1	für die Dauer einer Nutzungsperiode (20 Jahre sowie 10 Jahre)), siehe 4.2.1 bis 4.2.8		
4.3.2	für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer (monatlich/jährlich). Es findet eine taggenaue / <u>monatliche Abrechnung</u> statt.		
		<b>monatlich</b>	<b>jährlich</b>
4.3.2 a	Kindergrab	1,59	19,04
4.3.2 b	Einzelwahlgrab	4,89	58,71
4.3.2 c	Einzelwahlgrab tief	4,89	58,71

4.3.2 d	Doppelwahlgrab	6,80	81,56
4.3.2 e	Doppelwahlgrab tief	6,80	81,56
4.3.2 f	Urnenwahlgrab	2,98	35,70
4.3.2 g	Baumgrab	2,98	35,70
4.3.2 h	Urnenwahlgrab in der Urnenwand/Urnenstele	2,31	27,77
4.3.2 i	Zusätzliche Urne in Erdwahlgrab, Urnenwahlgrab, Urnenwand, Stele	0,19	2,28
<b>5</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
5.1	Benutzung und Reinigung des Unfallsarges		70,00
<b>5.2</b>	<b>Ausgrabung, Umbettung oder Tieferlegung, Wiederbestattung von Leichen, Gebeinen oder Urnen</b>		
5.2.1	Umbettung Leiche (Ausgraben und Wiederbestatten innerhalb Philippsburger Friedhöfe. in einem noch zu öffnenden anderen Grab) <b>vor Ablauf der Ruhezeit</b>	<b>Umbettung vor Ablauf</b> 1.796,34	<b>Wiederbestattung vor Ablauf</b> 509,98
5.2.2	Umbettung Leiche (Ausgraben und Wiederbestatten innerhalb Philippsburger Friedhöfe. in einem noch zu öffnenden anderen Grab) <b>nach Ablauf der Ruhezeit</b>	<b>Umbettung nach Ablauf</b> 1.393,73	<b>Wiederbestattung nach Ablauf</b> 509,98
5.2.3	Umbettung einer Urne (Ausgraben und Wiederbestatten innerhalb Philippsburger Friedhöfe. in einem noch zu öffnenden anderen Grab) <b>vor u. nach Ablauf der Ruhezeit</b>	<b>Umbettung</b> 433,95	<b>Wiederbeisetzung</b> 244,75
5.2.4	Ausgrabung Leiche (zur Überführung nach auswärts, zur nachträglichen Einäscherung oder zur Wiederbestattung. im gleichen Grab oder in einem anderen bereits geöffneten Grab) <b>vor Ablauf der Ruhezeit</b>		1.293,16
5.2.5	Ausgrabung Leiche (zur Überführung nach auswärts, zur nachträglichen Einäscherung oder zur Wiederbestattung. im gleichen Grab oder in einem anderen bereits geöffneten Grab) <b>nach Ablauf der Ruhezeit</b>		881,30
5.2.6	a) Tiefergraben einer Grabstätte (Sarggräber)		156,34
	b) Zuschlag für das Ausgraben aus der Tieferlegung (Sarggräber)		156,34
	c) Zuschlag zu Punkt 5.2.1 u. 5.2.2 - Tiefergraben des noch zu öffnenden anderen Grabes (Sarggräber)		156,34
	d) Tiefergraben einer Grabstätte (Urnengräber)		110,45
	e) Zuschlag für das Ausgraben aus der Tieferlegung (Urnengräber)		110,45

	f) Zuschlag zu Punkt 5.2.3 - Tiefergraben des noch zu öffnenden anderen Grabes (Urnengräber)		
5.2.7	a) Ausgrabung einer Urne (nach auswärts) b) Wiederbeisetzung einer Urne (von auswärts)		244,75 244,75
5.2.8	Wiederbestattung auswärts Verstorbener vor bzw. nach Ablauf der Ruhezeit		509,98
<b>6.</b>	<b>Zuschlag für Trittplatten und Fundamentbalken</b>		
6.1	Trittplatten Kindergrab		159,45
6.2	Trittplatten Einzel- und Doppelgrab		342,45
6.3	Umrandung Urnengrab		388,20
<b>7.</b>	<b>Zuschlag für Urnenwand / Urnenstele, anonyme Bestattung und Baumbestattung</b>		
		<b>monatlich</b>	
7.1	a) Zuschlag für Urnenkammer je Ruhezeit 20 Jahre	1,08	259,97
	b) Zuschlag für Urnenkammer je 1 Jahr Verlängerung		13,00
7.2	Zuschlag für anonyme Bestattung (Flächenpflege, Gedenkstein)		648,13
7.3	a) Zuschlag für Baumbestattung je Ruhezeit 20 Jahre	0,70	168,51
	b) Zuschlag für Baumbestattung je 1 Jahr Verlängerung		8,43

Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) in der jeweiligen Fassung entsprechende Anwendung.

## § 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2024 in Kraft.

Philippsburg, den 26. November 2024

gez. Stefan Martus  
Bürgermeister

### **Hinweis § 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht worden ist, der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist;
2. der Bürgermeister (Oberbürgermeister) dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht hat.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen